

Bayern:

Laut den bayerischen Staatsministerien gilt: Wer unter Asthma, einer anderen Erkrankung oder Behinderung leidet und deshalb ein **Attest** besitzt, muss keine **Maske** tragen.

Niedersachsen/Bremen:

Es gibt keine Maskenpflicht im engeren Sinn, wohl aber die Pflicht, in bestimmten Situationen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Bei welchem Personenkreis kann von der Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen Gründen abgesehen werden?

Menschen, bei denen es aufgrund einer Behinderung durch eine Mund-Nasen-Bedeckung zu erheblichen Einschränkungen in der Kommunikation oder der Sinneswahrnehmung kommt, müssen auch beim Einkaufen oder im ÖPNV keine solche Bedeckung tragen.

Auch wenn es aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist von der Pflicht ausgenommen. Ein ärztliches Attest ist hilfreich, aber nicht zwingend vorgegeben. Es genügt die Glaubhaftmachung, um hiervon Betroffene nicht in die Arztpraxen zu zwingen.

Es wird diesen Personen jedoch geraten, sich möglichst nicht an Orten aufzuhalten, wo viele Menschen auf engem Raum bzw. in geschlossenen Räumen zusammenkommen. Grundsätzlich dürfen diese Personen aber selbstverständlich ohne Mund-Nasen-Bedeckung einkaufen gehen oder mit Bus und Bahn fahren.

Ist eine Bescheinigung erforderlich?

Es gibt keine Pflicht, eine ärztliche Bescheinigung mitzuführen, hilfreich wäre dies jedoch durchaus. Verkaufsstellen des Einzelhandels und der öffentliche Personenverkehr können im Rahmen ihres Hausrechts verlangen, dass Kunden ohne Mund-Nasen-Bedeckung, die kein Attest haben, wieder gehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Kundinnen und Kunden nicht auf andere Weise die gesundheitlichen Einschränkungen glaubhaft machen können, die sie daran hindern, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. In Betracht kommt beispielsweise das Vorzeigen eines Asthmasprays.

Auch in Niedersachsen und Bremen gilt Maskenpflicht. Wer eine Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht tragen kann, ist von der Pflicht ausgenommen.

NRW:

Wer aus gesundheitlichen Gründen von der Maskenpflicht befreit ist, stößt im Alltag immer wieder auf Probleme, weil einigen Einzelhändlern oder Gastronomiebetrieben die hier geltenden Ausnahmeregelungen nicht bekannt sind.

Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können, sind von der Pflicht befreit.

Saarland:

Ohne Maske unterwegs? Ja, aus gesundheitlichen Gründen

RTL sagt:

In der Regel gilt aber: Für wen das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist, der kann sich von der Pflicht befreien lassen.

Atemprobleme sind wichtiges Kriterium

Im Wesentlichen entscheiden drei Kriterien darüber, ob sich eine Person von der Maskenpflicht

befreien lassen kann oder sogar automatisch befreit ist:

- Altersgrenze bei Kindern
- gesundheitliche Beeinträchtigungen
- eine vorliegende Behinderung

[Welche Altersgrenze in welchem Bundesland gilt, können Sie hier nachlesen.](#) Welche Erkrankungen im Einzelnen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen zählen, wird in den Verordnungen der Bundesländer meist nicht klar beschrieben. Einige betonen lediglich den nicht zumutbaren Einfluss auf die Atmung, etwa in

- **Niedersachsen:** "Personen, für die aufgrund von Vorerkrankungen, zum Beispiel schwere Herz- oder Lungenerkrankungen, wegen des höheren Atemwiderstands das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist, sind von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen." (Quelle: www.niedersachsen.de)
- **Baden-Württemberg:** "Diese Pflicht gilt nicht, wenn dies aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht zumutbar ist, etwa bei Asthma (...)." (Quelle: Baden-Wuerttemberg.de)
- **Bayern:** "Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung muss ausnahmsweise dann nicht erfolgen, wenn dies aus ärztlicher Sicht (bspw. aufgrund dadurch entstehender Atemnot) im Einzelfall unzumutbar ist." (Quelle: www.stmg.bayern.de)
- In **Sachsen-Anhalt** dürfen laut der Staatskanzlei außerdem auch Schwangere bei Beschwerden auf die Maske verzichten.
- Auch psychische Beeinträchtigungen werden in manchen Bundesländern explizit als Grund aufgeführt, und zwar in **Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen** und **Schleswig-Holstein**.

Welche Behinderungen sind gemeint?

Nur wenige Länder beschreiben im Detail, welche Behinderungen zu einer Befreiung von der Maskenpflicht führen können.

- In **Baden-Württemberg** etwa sind Personen, die "keine Maske auf- oder absetzen können", ausgenommen, ebenso wie "schwerhörige oder gehörlose Menschen". Auch deren Begleitpersonen müssen keine Maske tragen. Diese Regelung wurde auch in **Sachsen-Anhalt** veröffentlicht.
- In **Niedersachsen** werden als Beispiel "Menschen, die auf Gebärdensprache angewiesen sind, blinde Menschen oder Menschen mit Sprachbehinderungen oder schwerer geistiger Beeinträchtigung etc." aufgeführt.

Behindertenausweis, Attest, Bescheinigung: Wie wird kontrolliert?

Nicht in allen Bundesländern wird explizit ein Nachweis gefordert, warum eine Maske nicht getragen werden kann.

- In **Thüringen** heißt es beispielsweise lediglich: "Dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen".
- Im **Saarland** ist kein Attest nötig, "allerdings sollte die Ausnahme sinnvoll begründet werden".
- In den meisten Fällen wird aber zumindest empfohlen, einen Behindertenausweis oder eine ärztliche Bescheinigung vorzuweisen - etwa in **Bayern, Niedersachsen** und **Sachsen**. Dadurch lassen sich gerade beim Einkaufen oder in Bahn und Bus im Zweifel

- Missverständnisse beseitigen.
- In **Baden-Württemberg** ist eine "ärztliche Bestätigung" erforderlich, sofern die Beeinträchtigung "nicht offensichtlich ist".
 - In **Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz** sowie **Schleswig-Holstein** ist eine schriftliche Bestätigung durch einen Arzt ausdrücklich notwendig.

Vor Ort erkundigen

Da nicht nur auf Ebene der Bundesländer unterschiedliche Corona-Regeln gelten, sondern oft sogar in einzelnen Städten und Gemeinden, empfiehlt es sich immer, sich vor Ort zu informieren - etwa über eigens eingerichtete offizielle Corona-Infoportale im Netz. Unabhängig davon, ob eine Bescheinigung über die Unzumutbarkeit einer Maske erforderlich ist, sollten Sie sich bei auftretenden Atemproblemen oder anderen Beschwerden zudem an einen Arzt wenden, um die Ursache dafür abklären zu lassen.